



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.65 RRB 1942/2441**
Titel **Baute, § 149.**
Datum 10.09.1942
P. 896–897

[p. 896] In Sachen des W. Lauster, Gesuchstellers, in Zürich, betreffend Baute, § 149 des Baugesetzes,

hat sich ergeben:

A. Mit Beschluß Nr. 1152 vom 6. August 1942 erteilte die Bausektion II des Stadtrates Zürich W. Lauster die baupolizeiliche Bewilligung zur Erstellung eines Gärtneergebäudes an der Seminarstraße 12, in Zürich, unter dem Vorbehalt, daß der Regierungsrat für den ungenügenden Gebäudeabstand die nötige Ausnahmegewilligung gewähre.

B. Der Bauherr stellte mit Eingabe vom 11./15. August 1942 ein entsprechendes Gesuch.

C. Die am 17. August 1942 zur Vernehmlassung eingeladenen Bausektion II des Stadtrates Zürich beantragte mit Zuschrift vom 4./7. September 1942 Gutheißung dieses Begehrens.

Es kommt in Betracht:

W. Lauster will das an seine Gewächshäuser Vers.-Nr. 571 auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2521 an der Seminarstraße 12, // [p. 897] in Zürich, angebaute Ofenhaus abbrechen und durch ein kleines, einstöckiges Gärtneergebäude, in dessen Keller die neue Ofenanlage untergebracht werden soll, ersetzen lassen. Der übereck gemessene Abstand des Neubaus vom Wohnhaus Vers.-Nr. 530 beträgt wie bis anhin nur 3 m statt 7 m (§ 57 des Baugesetzes). Diese Abstandsunterschreitung gibt zu keinen wesentlichen Bedenken gesundheits- oder feuerpolizeilicher Art Anlaß. Aus technischen Gründen ist eine andere örtliche Disponierung der kleinen Neubaute nicht möglich. Dem Begehren ist daher zu entsprechen.

Auf Antrag der Baudirektion,

in Anwendung von § 149 des Baugesetzes, gemäß den eingereichten Plänen und der mit Beschluß Nr. 1152 vom 6. August 1942 durch die Bausektion II des Stadtrates Zürich erteilten baupolizeilichen Bewilligung,

beschließt der Regierungsrat:

I. W. Lauster, in Zürich, wird für die Erstellung eines einstöckigen Gärtneergebäudes (Anbau an die Gewächshäuser Vers.-Nr. 571) auf dem Grundstück Kat.-Nr. 2521 an der Seminarstraße 12, in Zürich, eine Ausnahmegewilligung von § 57 des Baugesetzes zur Herabsetzung des übereck gemessenen Abstandes vom Wohnhaus Vers.-Nr. 530 von 7 m auf 3 m erteilt.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, einer Stadtgebühr von Fr. 20, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden vom Gesuchsteller bezogen.



III. Mitteilung an W. Lauster, Handelsgärtnerei, Seminarstraße 12, in Zürich, die Bausektion II des Stadtrates Zürich, sowie an die Baudirektion.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017]